

Informationen über öffentliche und kirchliche Zuschüsse 2019

Termine	3
A. Internationale Jugendarbeit	
1 Kinder- und Jugendplan des Bundes	4
2 Bilaterale Programme	5
3 Zuschussmöglichkeiten aus Mitteln der EU	6
4 Partnerregionen Baden-Württemberg	6
5 Stiftungen und private Förderprogramme	6
B. Landesjugendplan: LJP-Online	7
1 Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten	8
2 Jugenderholungsmaßnahmen mit behinderten Teilnehmer*innen	8
3 Pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen	9
4 Zelte und Zeltmaterial	10
5 Jugendleiter*innen-Lehrgänge	11
5.1 Praxisberatung	12
6 Seminare der außerschulischen Jugendbildung	12
7 Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung	13
7.1 Politische Jugendbildung	14
7.2 Soziale Jugendbildung	14
7.3 Gesellschaftliche Eingliederung junger Aussiedler*innen und Flüchtlinge	15
7.4 Sportliche Jugendbildung	15
7.5 Musisch-kulturelle Jugendbildung	15
7.6 Ökologische Jugendbildung	15
7.7 Technologische Jugendbildung	16
8 Internationale Jugendarbeit	16
9 Mädchenbildungsarbeit und Jungenbildungsarbeit	16
10 Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Drogenprobleme und ähnliche Gefährdungen der Jugend	17
11 Gedenkstättenfahrten	17
Übersicht über die 2018 bewilligten Zuschussquoten des LJP	17
C. Evangelische Jugend auf dem Lande in Baden	18
D. Kirchlicher Kinder- und Jugendplan	19
E. Förderung von Maßnahmen und Projekten in Kirchenbezirken	20
F. Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden	21
G. Sonderprogramme mit Hinweis zu weiteren Förderprogrammen	22
Downloads und Formularübersicht LJP	23

Impressum

Herausgeber: Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden der Evangelischen Landeskirche in Baden

Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-458, Fax 0721 9175-25458

E-Mail: zentrale.ekjb@ekiba.de, www.ejuba.de

V.i.S.d.P.: Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden; Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings

Redaktionsleitung: Stefanie Kern, Landesjugendreferentin

Redaktion: Ulrike Bruinings, Gabriele Grimm, Stefanie Kern, Martin Mosebach, Kerstin Sommer,

Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.

Liebe Mitarbeiter*innen,

die Informationen über öffentliche und kirchliche Zuschüsse 2019 stehen wieder als Download zur Verfügung.

1. Die Abwicklung des **Landesjugendplanes** einschließlich der Statistik erfolgt ausschließlich im **Onlineverfahren** mit **oaseBW**. Für alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist eine Bundesstatistik zu erstellen, die von der Verbandszentrale gesammelt an das Statistische Landesamt zu übermitteln ist. Formulare, Vorgänge, zum **Landesjugendplan** siehe www.oase-bw.de
2. Alle online erfassten Anträge und Verwendungsnachweise (ausschließlich mit **oaseBW**) sind mit den entsprechenden Anlagen auszudrucken, zu unterschreiben und an die Verbandszentrale in Karlsruhe zu senden. Dabei bitte generell beachten:
 - dass als **Verbandszentrale immer das „Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe“ eingetragen wird,**
 - dass die Anträge und Verwendungsnachweise an die o. g. Verbandszentrale geschickt werden,
 - dass die Fristen beachtet werden,
 - dass die allgemeinen Hinweise zum Landesjugendplan 2019 und Änderungen in den jeweiligen Förderprogrammen besonders verbindliche Grundlage sind und
 - dass immer die korrekte Bankverbindung mit IBAN und BIC angegeben wird.
3. Hinweisen möchten wir noch, dass die Auszahlung des Zuschusses aus dem Landesjugendplan vorbehaltlich der Prüfung durch das Regierungspräsidium erfolgt. Insofern ist es möglich, dass Zuschüsse zurückgefordert werden können.
4. Wir behalten uns als Verbandszentrale vor, zu spät eingereichte Unterlagen zurückzusenden; deshalb bitten wir darum, die Fristen immer zu beachten.
5. Für die Bundesstatistik werden die über das Online-Verfahren beantragten und abgerechneten Maßnahmen automatisch erfasst. Über die sonstigen Erhebungsmaßnahmen informieren wir ggfs. gesondert.
6. Die Finanzierungsdatenbank im Jugendnetz Baden-Württemberg ist bei allen Finanzierungsfragen hilfreich: www.finanzierung.jugendnetz.de

alle Formulare sind ausschließlich unter www.oase-bw.de zu nutzen.

7. Fragen zu Zuschussmöglichkeiten über die Kreis- und Stadtjugendringe sind zu richten an die zuständigen Bezirksjugendreferent*innen (siehe Adressen der Bezirksjugendreferent*innen in der Broschüre PRO)
8. Hier die Ansprechpersonen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Internationale Jugendarbeit

Kerstin Sommer Telefon 0721 9175-451
kerstin.sommer@ekiba.de

Landesjugendplan

a) Renate Johnson und Tanja Rebmann
 Telefon 0721 9175-348
renate.johnson@ekiba.de
tanja.rebmann@ekiba.de

b) Inge Reinies Telefon 0721 9175-374
inge.reinies@ekiba.de

- Jugendleiter*innen-Lehrgänge
 - Seminare der außerschulischen Jugendbildung

Evangelische Jugend auf dem Lande

Alina Berger Telefon 0721 9175-440
alina.berger@ekiba.de

Kirchlicher Kinder- und Jugendplan

Marion Theel Telefon 0721 9175-453
marion.theel@ekiba.de

Evangelische Kinder- und Jugendstiftung

Martin Mosebach Telefon 0721 9175-343
martin.mosebach@ekiba.de

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre hilfreiche Informationen für die Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen an die Hand gegeben zu haben, damit Sie möglichst schnell und einfach an Finanzmittel kommen können.

Viel Freude bei der Durchführung von Maßnahmen und gutes Gelingen Ihrer Vorhaben wünschen wir Ihnen und grüßen Sie herzlich

Ihre	Ihr
Ulrike Bruinings	Martin Mosebach
Landesjugendpfarrerin	Sachgebietsleiter
	Verwaltung des EKJB

Termine

WANN umgehend	WAS	WO
	Vordrucke für Landesjugendplan (siehe Downloads Seite 23)	Landesjugendplan (LJP)
	Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)	Kinder- und Jugendplan des Bundes
	Deutsch-Französisches Jugendwerk und Deutsch-Polnisches Jugendwerk	Deutsch-Französisches Jugendwerk Deutsch-Polnisches Jugendwerk
15.01.2019	Anträge auf Zuschüsse aus dem LJP	Landesjugendplan (online in OaseBW)
1. März	Antrag Gedenkstättenfahrten,; bei Fahrten im Frühjahr spätestens 8 Wochen vor der Durchführung	Landesjugendplan (online in OaseBW)
3 Wochen nach Ende einer Erholungsmaßnahme:	Verwendungsnachweis für Zuschüsse für Kinder aus finanzschwachen Familien und Kinder aus Tschernobyl	Landesjugendplan (online in OaseBW)
6 Wochen nach Ende der Maßnahme		Kirchl. Kinder- und Jugendplan
3 Monate vor Beginn	Anträge für den dt.-franz. Jugendaustausch	Deutsch-Französisches Jugendwerk
	Anträge für den dt.-polnischen Jugendaustausch	Deutsch-Polnisches Jugendwerk
01.09.2019	Bilaterale Sonderprogramme für Begegnungen in 2020 mit Tschechien, Israel und Russland	
01.10.2019	Antrag für JPE-Programme 2020	Kinder- und Jugendplan des Bundes
01.11.2019	Bilaterale Sonderprogramme für Begegnungen in 2020 mit China und Japan	
01.11.2019	Anträge auf Zuschüsse für Intern. Begegnungen im Jahr 2020	Kinder- und Jugendplan des Bundes

Planen Sie für das Jahr 2020 eine internationale Jugendbegegnung?

Bitte denken Sie daran: Voranträge und bilaterale Anträge müssen teilweise schon in den Monaten September bis November 2019 eingereicht werden! Setzen Sie sich deshalb bitte rechtzeitig mit dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden in Verbindung!

Für die Planung und Entwicklung internationaler und ökumenischer Programme und Partnerschaften können Sie unser Coaching-Angebot in Anspruch nehmen. Wir kommen zu Ihnen und beraten Sie.

Weitere Informationen bei Kerstin Sommer, Telefon 0721 9175-451 oder kerstin.sommer@ekiba.de

A. Internationale Jugendarbeit

A.1 Kinder- und Jugendplan des Bundes 2019

Aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes können gefördert werden:

Bilaterale Jugendbegegnungen

Darunter fallen die Jugendbegegnungen mit Partnern aus zwei Ländern.

Multilaterale Jugendbegegnungen

Dabei handelt es sich um die Begegnungsmaßnahmen mit Partnern aus mindestens drei Ländern im Globalmittelprogramm. Weiterhin ist eine Sonderförderung für Maßnahmen möglich, die eine besondere überregionale oder jugendpolitische Bedeutung aufweisen.

Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste

Gefördert werden Workcamps und andere gemeinnützige Arbeitseinsätze.

Fachkräfteprogramme

Internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendarbeit

Hierunter fallen Projekte mit haupt-, neben und ehrenamtlichen Fachkräften der Jugendhilfe zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch Informationsaufenthalte, Erfahrungsaustausch,

Erarbeitung neuer Konzeptionen sowie Pflege und Ausweitung der jugendpolitischen Beziehungen. Zusätzlich ist die Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitenden und Mitarbeitenden der internationalen Jugendarbeit, internationale Fachtagungen sowie Hospitationen und Praktika in Einrichtungen der Jugendhilfe mit einer Dauer von maximal drei Monaten möglich. Die Teilnehmer*innen müssen im Hinblick auf die Umsetzung einen besonderen fachlichen Bezug zum Thema der Maßnahme aufweisen.

Antragsschluss für die meisten Programme im Jahr 2020 ist der 1. November 2019. Bis zu diesem Datum müssen Ihre Anträge bei uns im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden sein, damit wir sie fristgerecht weiterleiten können. Später eingereichte Anträge können nur in Ausnahmefällen noch berücksichtigt werden.

Bei fast allen Maßnahmen ist kein aufwändiges Antragsverfahren notwendig. Es reichen eine Kurzbeschreibung und ein Finanzierungsplan. Dem folgt ein Zielvereinbarungsgespräch an dessen Ende die Bewilligung der Förderung steht. Im Zweifelsfall beraten wir Sie gerne.

Die Antragsformulare und weitere Informationen können Sie unter

www.evangelische-jugend.de/foerderung herunterladen.

A.2 Bilaterale Programme

Bilaterale Programme sind Programme zwischen Partnern zweier Länder, deren Regierungen ein spezielles Abkommen (meist Kulturabkommen) getroffen haben. Zurzeit bestehen folgende Sonderprogramme:

1. Das Deutsch-Französische Jugendwerk

Hier können Begegnungen zwischen deutschen und französischen Jugendlichen sowie trinationale Begegnungen (mit einer Partnergruppe aus einem „dritten“ Land) gefördert werden. Diese Begegnungen können in Deutschland und Frankreich (bei einem trinationalen Programm auch im jeweiligen „dritten“ Land) bezuschusst werden. Nähere Informationen sind im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden (EKJB) erhältlich.

DFJW – Antragstermin:

3 Monate vor Beginn der Maßnahme

Die Anträge müssen über das EKJB eingereicht werden.

2. Das Deutsch-Polnische Jugendwerk

Bezuschusst werden Begegnungen zwischen deutschen und polnischen Jugendgruppen in Deutschland und Polen. Das Jugendwerk kann auch Programme fördern, an denen Jugendliche aus dritten Staaten teilnehmen. Die Anträge müssen sowohl vom polnischen als auch vom deutschen Partner gestellt werden.

DPJW – Antragstermin:

3 Monate vor Beginn der Maßnahme

Die Anträge müssen über das EKJB eingereicht werden.

3. Deutsch- Israelischer Jugendaustausch

Bi- und trilaterale Jugendbegegnungen für das folgende Jahr bis 01.09. an das EKJB, Nachanträge sind möglich. Weitere Informationen unter: www.conact-org.de

4. Deutsch- Russischer Jugendaustausch

Bi- und trilaterale Jugendbegegnungen, Anträge für das folgende Jahr bis 01.09. an das EKJB, Nachanträge sind möglich. Informationen unter: www.stiftung-drja.de

5. Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch

Bi- und trilaterale Jugendbegegnungen, Anträge für das folgende Jahr bis 01.09. an das EKJB, Nachanträge sind möglich. Informationen unter: www.tandem-org.de

Die Antragstermine sind bereits schon im November des jeweiligen Vorjahres, teilweise auch für zwei Kalenderjahre gleichzeitig, so dass ein Antrag unter Umständen zwei Jahre vorher gestellt werden muss. Alle weiteren Informationen finden Sie unter: www.evangelische-jugend.de/themen/foerderung
Bei Bedarf erhalten Sie auch weitere Beratung im EKJB.

Für die Planung und Entwicklung internationaler und ökumenischer Programme und Partnerschaften können Sie unser Coaching-Angebot in Anspruch nehmen. Wir kommen zu Ihnen und beraten Sie. Weitere Informationen bei Kerstin Sommer, Telefon 0721 9175-451 oder kerstin.sommer@ekiba.de

A.3 Zuschussmöglichkeiten aus Mitteln der EU

Weitere Förderungsmöglichkeiten bestehen durch die EU (eine Doppelförderung ist allerdings nicht möglich).

Bitte melden Sie sich bei uns: wir beraten Sie gerne!

Weitere Infos auch unter www.jugend-in-aktion.de

A.4 Partnerregionen Baden-Württembergs

Für Programme mit Partnern aus den Partnerregionen Baden-Württembergs ist auch ein Zusatzantrag (Förderung aus zusätzlich bereitgestellten Mitteln des Landes) möglich. <https://www.sprung-ins-ausland.de/fuer-fachkraefte-lehrkraefte/foerderprogramme-im-ueberblick/landesjugendplan-baden-wuerttemberg-ljp/>

Aufgrund der knapp werdenden finanziellen Mittel kann vom Kinder- und Jugendplan des Bundes nur selten der maximal mögliche Zuschuss ausbezahlt werden. Durch diesen Zusatzantrag kann dann (nur bei den Partnerregionen Baden-Württembergs) eine Aufstockung bis zum Maximalzuschuss erfolgen.

Projekte im grenznahen Bereich am Oberrhein mit Frankreich und der Schweiz fördert auch der Jugendfond der Oberrheinkonferenz <https://www.sprung-ins-ausland.de/fuer-fachkraefte-lehrkraefte/foerderprogramme-im-ueberblick/oberrheinkonferenz-jugendprojektfonds>

Bitte lesen Sie hierzu im Folgenden: Landesjugendplan, Punkt 8. „Internationale Begegnungen“.

Diese Zusatzanträge müssen bis zum 15. Januar 2019 im EKJB eingegangen sein.

A.5 Stiftungen und private Förderprogramme

Weitere Finanzquellen finden Sie in der Datenbank www.finanzierung.jugendnetz.de

Falls Sie zum ersten Mal einen Antrag im Bereich der Internationalen Jugendarbeit stellen, melden Sie sich bitte so rechtzeitig bei uns, dass wir Sie ohne Zeitdruck informieren können und ein Antrag rechtzeitig gestellt werden kann.

Daneben fördert die **Evangelische Kinder- und Jugendstiftung** auch **internationale Begegnungen**, die **nicht** nach den Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes oder anderer Zuschussgeber gefördert werden können, mit einem Betrag von max. 1.000 € je Maßnahme.

Informationen bei Kerstin Sommer, Telefon 0721 9175-451 oder kerstin.sommer@ekiba.de

B. Landesjugendplan (LJP) 2019 - Gültig für alle Antragsformen

Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich im Online-Antragsverfahren mit **oaseBW**. Falls Sie neue/r Antragsteller*in sind, benötigen Sie einen Zugangs-Code zum Online-Verfahren. Diesen Code können Sie bei Frau Johnson, Frau Rebmann oder Frau Reinies beantragen.

Alle wichtigen Informationen und Formulare finden Sie unter www.oase-bw.de

Alle online erfassten Anträge und Verwendungsnachweise mit **oaseBW** sind mit den entsprechenden Anlagen auszudrucken, zu unterschreiben und an die Verbandszentrale in Karlsruhe zu senden. Dabei bitte generell beachten:

- dass als Verbandszentrale immer das „Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden“ eingetragen wird,
- dass die Anträge und Verwendungsnachweise ausschließlich an die o. g. Verbandszentrale geschickt werden,
- dass die Fristen beachtet werden,
- dass die allgemeinen Hinweise zum Landesjugendplan und Änderungen in den jeweiligen Förderprogrammen verbindliche Grundlage sind,
- und dass immer die korrekte Bankverbindung mit IBAN und BIC abgegeben wird.

Hinweisen möchten wir noch, dass die Auszahlung des Zuschusses aus dem Landesjugendplan vorbehaltlich der Prüfung durch das Regierungspräsidium erfolgt. Insofern ist es möglich, dass Zuschüsse zurückgefordert werden können.

Wir behalten uns als Verbandszentrale vor, zu spät eingereichte Unterlagen zurückzusenden,

Also bitte die **Fristen beachten**.

Nachfolgend finden Sie alle Informationen zur Förderung aus Mitteln des Landesjugendplanes für das Jahr 2019. Für die Planung Ihrer Aktivitäten wünschen wir Ihnen alles Gute und bitten Sie um Beachtung des **Antragstermins: 15.01.2019**. Zu diesem Termin sind die Anträge spätestens dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden vorzulegen.

Die Abgabefristen – zumeist der 15. Januar 2019– entnehmen Sie bitte den einzelnen Veranstaltungsarten.

Zu allen Anträgen und Verwendungsnachweisen des Landesjugendplans finden Sie ausgefüllte Muster mit Erläuterungen unter: www.jugendarbeitsnetz.de. Melden Sie sich als verantwortliche Person der Zuschüsse aus dem Landesjugendplan unter www.oase-bw.de an. Unter der Rubrik „Vorgänge“ finden Sie die Vordrucke, auch Teilnehmendenlisten.

Geben Sie bitte bei jedem Antrag Ihre Telefon- und Bankverbindung an.

Überweisungen auf Privatkonten sind nicht möglich.

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die sich überwiegend an Teilnehmer*innen aus Baden-Württemberg richten. Sofern nichts anderes bestimmt ist, muss die zu fördernde Maßnahme mindestens 5 Teilnehmer*innen umfassen. Zuschüsse werden, je nach Maßnahme, für Teilnehmer*innen gewährt, die mindestens 6 Jahre jedoch noch nicht 27 Jahre alt sind.

Die Regierungspräsidien weisen in ihren Bewilligungen auf folgendes hin:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an den Maßnahmen beteiligten Personen sowie bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mittel des Landes Baden-Württemberg gefördert wird. Dazu ist auf allen nach dem Bewilligungszeitpunkt erstellten Unterlagen, insbesondere Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen etc. folgender Zusatz anzubringen: ***„Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.“***

Für überregionale Maßnahmen können (ergänzend) Mittel aus dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) beantragt werden.

Nähere Auskünfte zum KVJS erteilt

Nähere Auskünfte zum LJP erteilen

Frau Theel, Telefon 0721 9175-453

**Frau Johnson, Frau Rebmann Telefon 0721 9175-348
und Frau Reinies 0721 9175-374**

B.1. Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten

Vorlagefrist: V2 + A1 spätestens 3 Wochen nach Abschluss

Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien im Alter von 6 bis 18 Jahren können Zuschüsse für einen Erholungsaufenthalt in Heimen und Zeltlagern bekommen oder auch um ihnen die Teilnahme an Jugendgruppenfahrten zu ermöglichen. Der Zuschuss beträgt bis zu 7,50 € pro Tag und Teilnehmer*in, bei einer Eigenbeteiligung von mindestens 2,50 € pro Tag. Der Zuschuss muss ausschließlich den Teilnehmer*innen, für die er beantragt wurde, zugutekommen. Die Tabellen zur Ermittlung der Antragsberechtigung sind in den Antragsvordrucken enthalten. Maßgeblich ist das tatsächliche Nettoeinkommen. Gefördert werden können Maßnahmen, an denen mindestens 5 Jugendliche teilnehmen und mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen und höchstens 21 Tagen. An- und Abreise gelten jeweils als ein ganzer Tag. Jungen und Mädchen müssen getrennt untergebracht werden und getrennte sanitäre Einrichtungen müssen vorhanden sein. Die Träger sind verpflichtet, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Beteiligten abzuschließen. Familienfreizeiten werden nicht gefördert.

B.2. Jugenderholungsmaßnahmen mit behinderten Teilnehmer*innen

Beantragungsfrist: 15.01.2019

Vorlagefrist: spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, für Veranstaltungen im Dezember bis 31.12.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung sind:

Eine Dauer der Freizeit von mindestens 5 und höchstens 21 Tagen und mit mindestens 5 Teilnehmer*innen.

- An- und Abreisetag gelten jeweils als 1 ganzer Tag.
- Alter der Teilnehmer*innen zwischen 6 und 26 Jahre, zumindest ein Drittel davon müssen Menschen mit Behinderungen sein, deren Behinderung durch einen Schwerbehindertenausweis dokumentiert ist. Bei einer geringeren Quote (weniger als ein Drittel) können nur Zuschüsse für die behinderten Teilnehmer*innen gewährt werden.
- Jungen und Mädchen müssen getrennt untergebracht werden und getrennte sanitäre Einrichtungen müssen vorhanden sein.
- Für alle Teilnehmer*innen muss eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- Der Zuschuss kann je Tag und Teilnehmer*in bis zu 9,20 € betragen, höchstens jedoch bis zu 30 % der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.

Die Bewilligungsbehörde kann einen geringeren Zuschuss bewilligen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme, gemessen an den durchschnittlichen Kosten der Mehrzahl vergleichbarer Maßnahmen, unverhältnismäßig hoch sind und dies nicht durch die Behinderung der Teilnehmer*innen bedingt ist.

Die Anträge auf Zuschüsse für den Einsatz pädagogischer Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen mit Behinderten sind jedoch separat einzureichen, sie zählen nicht zu den Kosten der Maßnahme. Auch zusätzliche Betreuungspersonen können im Rahmen der Maßnahmekosten nicht bezuschusst werden. Die erforderlichen Teilnehmerlisten sind von den Betreuer*innen unterschriftlich zu bestätigen und beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren, so dass sie den Regierungspräsidien auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können. Im Verwendungsnachweis bitte die Gesamtzahl der zuschussfähigen Teilnehmer*innen pro Maßnahme angeben. Familienfreizeiten werden nicht bezuschusst.

B.3. Pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen

Anträge: keine

Beantragungsfrist: keine

Vorlagefrist: spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

I. Vorlagefrist inkl. Sommerferien bis 30.09.2019

II. Vorlagefrist bis 15.11.2019

Für den Einsatz **ehrenamtlicher** pädagogische Betreuer*innen bei Jugenderholungsmaßnahmen kann ein Zuschuss von bis zu 8,70 € je Tag und Betreuer*in gewährt werden. Pädagogische Betreuer*innen sind alle eingesetzten qualifizierten Mitarbeiter*innen, d.h. sie müssen nicht Pädagog*innen sein.

Es gelten folgende Betreuer*innen-Relationen bei den verschiedenen Maßnahmen:

Maßnahme	Betreuer*innen-Relationen	Alter der TN
Erholungsaufenthalte in Heimen und Zeltlagern (nur bei gemischter Gruppe) Beispiel: bis 17 TN unter 18 Jahre = 1 Betreuer*in 18 – 28 TN “ “ = 2 Betreuer*innen 29 – 39 TN “ “ = 3 Betreuer*innen 40 – 50 TN “ “ = 4 Betreuer*innen 51 – 61 TN “ “ = 5 Betreuer*innen	11:1	6–18 Jahre
Ausnahmefälle: Bei gemischten Gruppen können auch unter 17 TN je ein weiblicher und männlicher Betreuer*in abgerechnet werden.		
mit Kleinbussen (= kein erhöhter Betreueraufwand)	11:1	6–18 Jahre
Jugendgruppenfahrten (Maßnahmen, bei denen die Gruppe zu Fuß, mit Booten, Segelschiff oder mit Fahrrädern ohne zentralen Aufenthaltsort unterwegs ist)	6:1	6–18 Jahre
Skifreizeiten	6:1	6–18 Jahre
Jugenderholungsaufenthalte mit behinderten Teilnehmer*innen bis zu (Art der Behinderung angeben)	3:1	6–26 Jahre
Freizeiten mit schwerstbehinderten Teilnehmer*innen bis zu (Art der Behinderung angeben)	1:1	6–26 Jahre

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

Die Betreuer*innen sollen volljährig sein. Betreuer*innen ab 16 Jahren dürfen nur eingesetzt werden, wenn der/die Leiter*in der Maßnahme volljährig ist. Die Betreuer*innen sollen ganztätig während mindestens 5 Tagen und maximal 21 Tagen beschäftigt sein (bei Skifreizeiten maximal 14 Tage). Bei Ski- und Segelfreizeiten (Schlüssel 6:1) dürfen nur Betreuer*innen anerkannt werden, die eine entsprechende Lizenz nachweisen, z. B. Übungsleiter*innen Grundstufe, Skilehrer*innen Grundstufe oder vergleichbare Qualifikationen, bei Segelfreizeiten die Übungsleiterstufen C, B und A oder Diplom-(Lehrer) Lizenzen. Eine Kombination des Betreuerschlüssels ist nicht möglich.

Das Regierungspräsidium weist in seiner Bewilligung darauf hin, dass bei Skifreizeiten, an denen nicht die nach den Richtlinien zum Landesjugendplan erforderliche Mindestzahl an pädagogischen Betreuern mit entsprechender Lizenz teilnimmt, wie "normale" Jugenderholungsmaßnahmen zu behandeln sind (Teilnehmer – Betreuer – Relation 11:1).

Ein Zuschuss wird nicht gewährt für Betreuer*innen, die für ihren Einsatz Sonderurlaub unter Fortzahlung ihrer Bezüge erhalten. Bei Jugenderholungsmaßnahmen sind Listen zu führen, in denen alle Teilnehmer*innen einer Maßnahme aufgeführt sind. Dies ist durch die Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin zu bestätigen. Diese Listen sind beim Antragsteller aufzubewahren, damit sie in Einzelfällen

den Bewilligungsbehörden zur Prüfung vorgelegt werden können. Auf weiteres Verlangen sind ggf. auch die Anschriften mitzuteilen.

Der Einsatz von pädagogischen Betreuer*innen bei Ferienspielen, Ferien für daheim gebliebene Kinder etc. kann in Ausnahmefällen bezuschusst werden. (Eine Förderung erfolgt nachrangig zu den o.g. Maßnahmen.)

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung für Ferienspiele/Waldheim sind:

- Die Maßnahmen müssen jeweils ganztägig sein (also am Vormittag beginnen)
- Mindestdauer eine Woche
- Vorlage des Programms mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme
- Zuschuss grundsätzlich bis zu 8,70 € pro Tag und Betreuer*in.

Der Betreuer*innenschlüssel richtet sich nach der Art der Maßnahme. Nicht antragsberechtigt sind Wohlfahrtsverbände und Waldheimvereine.

B.4. Zelte und Zeltmaterial

Beantragungsfrist: 15.01.2019

Vorlagefrist: spätestens 14 Tage nach Beschaffung bzw. Reparatur, letzte Vorlagefrist: 15.09.2019

Zuschüsse können gewährt werden für Beschaffung, Ausrüstung und größere Reparaturen von Groß- und Gruppenzelten.

Großzelte: Zelte für 6 und mehr Personen

Gruppenzelte: Zelte für weniger als 6 Personen, abhängig davon, dass mindestens 5 Exemplare angeschafft werden.

Die Instandsetzung von Großzelten kann bezuschusst werden, wenn die Reparatur 80 € übersteigt. Soweit Reparaturen ehrenamtlich vorgenommen werden, kann ein Satz von 7,70 € je Stunde angerechnet werden (Zuschüsse für Reparaturen gibt es nur für Zelte, nicht für andere Gegenstände oder Einrichtungen). Nicht angerechnet werden Frachtkosten, auch nicht in Form von PKW-Kosten und dazugehörigen Helfer*innenstunden. Die Förderung von Sonnensegeln als auch Pavillons gehört nicht zum Kernbereich und ist daher nicht förderungsfähig.

Die Anträge sind mit detailliertem Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan zu stellen. Zuschüsse können bis zu 35 % des anerkannten Gesamtaufwandes gewährt werden.

Die Förderung von Erwerb, Einrichtung, Ausstattung und größeren Sanierungsmaßnahmen fester Jugendzeltplätze ist derzeit aufgrund der finanziellen Lage leider nicht möglich. Es gibt allerdings die Möglichkeit einer Bezuschussung durch das Landwirtschaftsministerium, sofern der fragliche Zeltplatz in einem Gebiet liegt, das als Naturpark ausgewiesen ist. Eine entsprechende Liste kann beim Landesjugendring angefordert werden.

Mit dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungen in Kopie und Belege einzureichen.

B.5. Jugendleiter*innen-Lehrgänge

Beantragungsfrist: keine

Vorlagefrist: spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme und für Veranstaltungen im Dezember ist die Vorlagefrist 09.01.2020

Gefördert werden können nur Lehrgänge, die der Aus- oder Fortbildung von Jugendleiter*innen oder sonstigen Leitungskräften der Jugendarbeit dienen.

Zielgruppe sind ausschließlich Mitarbeiter*innen des Trägers. Aus dem Programm muss ersichtlich sein, dass eine praktische Umsetzung der Lehrinhalte für die Jugendarbeit vor Ort erfolgt (bitte verwenden Sie keine Insider-Begriffe, sondern allgemein verständliches Deutsch).

Die Lehrgänge müssen Schulungscharakter haben sowie jugendpflegerische oder staatspolitische Themen beinhalten.

Nicht gefördert werden Lehrgänge, die nur sportfachliche, religiöse, arbeitsrechtliche oder berufsspezifische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung behandeln, ebenso keine Sitzungen von Verbands- oder Jugendgremien. Ausschließlich fachspezifische Bildungsangebote für Jugendgruppen sind als Seminare (s. Punkt 6) zu beantragen.

Bei verbundenen Veranstaltungen müssen die Ausbildungsinhalte so „geblockt“ werden, dass die förderfähigen Anteile der Jugendbildung erkennbar von fachspezifischen Inhalten getrennt dargestellt und abgerechnet werden.

Die Altersgrenze für die Förderung von Jugendleiter*innen bei Lehrgängen wurde auf 14 Jahre abgesenkt. Dies gilt als erreicht, wenn im Veranstaltungsjahr das 14. Lebensjahr vollendet wird.

Ein Zuschuss wird gewährt für Lehrgänge, die mindestens 1 und höchstens 10 Tage dauern, mit mindestens 5 zuschussfähigen Teilnehmer*innen. **Der Tagessatz beträgt je Teilnehmer*in bis zu 14,20€.** Der volle Tagessatz wird bei mindestens fünfständigem, förderungsfähigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens zweieinhalbstündigem Programm gewährt.

Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Einheit bildet. Hier ist nicht der Kalendermonat gemeint. Halbtags stattfindende Lehrgangsreihen mit einer Dauer von mehr als 10 Tagen können nur gefördert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde vorliegt.

Für mindestens 18 Tage dauernde besonders qualifizierte Lehrgänge der Jugendverbände, die der Fortbildung ehrenamtlicher Leitungskräfte dienen, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden, wenn dem Gesamtprogramm vor Lehrgangsbeginn von der Bewilligungsbehörde schriftlich zugestimmt worden ist. Der Lehrgang darf in höchstens drei zeitlich getrennte Abschnitte gegliedert sein und soll nicht länger als 30 Tage dauern. Die zeitliche Trennung ist nur bei dieser Lehrgangsdauer möglich!

Die Tagessätze werden auch für Referent*innen und Lehrgangsleiter*innen gewährt, soweit diese nicht ständig in der Einrichtung, in welcher der Lehrgang durchgeführt wird, tätig sind. Bitte mit „L“ kennzeichnen. Der Träger des Lehrgangs muss grundsätzlich eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 % der als notwendig anerkannten Gesamtkosten erbringen. Die Lehrgänge sollen grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden.

Wenn ein Lehrgang ausnahmsweise im Ausland stattfindet, muss dem Verwendungsnachweis der Ausschreibungstext beigelegt werden.

B.5.1. Praxisberatung

Antragsvordrucke: beim Landesjugendring erhältlich

Die Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme direkt dem Landesjugendring, Siemensstraße 11, 70469 Stuttgart vorliegen.

Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse zu Beratungsangeboten für Jugendleiter*innen oder sonstigen Leitungskräften der Jugendarbeit gewährt werden. Die Beratungsangebote sollen insbesondere die Motivation, das Handeln, die persönliche Rolle, die Geschlechtsrollen, das institutionelle Umfeld oder die Beziehungen zu anderen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen reflektieren. Die Supervision oder Praxisberatung muss durch fachlich qualifizierte Beratungspersonen in Form von Einzel-, Team- oder Gruppenberatung erfolgen. Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt 40 %. Die Anzahl der Beratungen pro Antragsteller und Jahr wird auf maximal 10 Sitzungen festgelegt.

B.6. Seminare der außerschulischen Jugendbildung

Beantragungsfrist: keine

Vorlagefrist: spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme und für Veranstaltungen im Dezember ist die Vorlagefrist 09.01.2020

Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden für die Durchführung von Seminaren, die der allgemeinen Bildungsarbeit des Trägers durch gezielte Befassung mit Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, kulturellen, ökologischen, technologischen oder geschlechtsspezifischen Jugendbildung dienen (wobei bei der technologischen Jugendbildung Computerseminare nur bezuschusst werden können, wenn sie keinen berufsqualifizierenden Charakter haben). Seminare sind Schulungen und dürfen keinen Freizeitcharakter haben.

Bei verbundenen Veranstaltungen müssen die Ausbildungsinhalte so „geblockt“ werden, dass die förderfähigen Anteile der Jugendbildung erkennbar von fachspezifischen Inhalten getrennt dargestellt und abgerechnet werden.

Ein Zuschuss wird gewährt für Seminare, die mindestens 1 und höchstens 10 Tage dauern, mit mindestens 5 zuschussfähigen Teilnehmer*innen. Die Teilnehmer*innen müssen mindestens **12 Jahre**, dürfen jedoch **nicht älter als 26 Jahre** sein. Die Altersuntergrenze gilt als erreicht, wenn im Veranstaltungsjahr das **12. Lebensjahr** vollendet wird. **Bei der Altersobergrenze, älter als 26 Jahre, sind Abweichungen von bis zu 20% der anrechenbaren Teilnehmer*innen zulässig.**

Der Tagessatz beträgt je Teilnehmer*in bis zu **14,20€**.

Der volle Tagessatz wird bei mindestens fünfstündigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens zweieinhalbstündigem Programm gewährt. Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Einheit bildet.

Hier ist nicht der Kalendermonat gemeint. Die Tagessätze werden auch für Referent*innen und Lehrgangleiter*innen gewährt, soweit diese nicht ständig in der Einrichtung, in der das Seminar durchgeführt wird, tätig sind. Bitte mit „L“ kennzeichnen. Der Träger des Seminars muss grundsätzlich eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 % der als notwendig anerkannten Gesamtkosten erbringen.

Die Seminare sollen grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden. Wenn ein Seminar ausnahmsweise im Ausland stattfindet, muss dem Verwendungsnachweis die Ausschreibung beigelegt werden.

B.7. Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Beantragungsfrist: 15.01.2019

Verwendungsnachweis mit Programm und incl. der dazugehörigen Rechnungen/Zahlungen (auch in Kopie)

Vorlagefrist: spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, für Veranstaltungen im Dezember bis 31.12

Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Bildungsbereiche.

Praktische Maßnahmen sind besondere Gruppenaktivitäten, welche sich deutlich von der laufenden Gruppenarbeit unterscheiden müssen, wobei eine praktische Umsetzung der Inhalte aus den Gruppenstunden stattfinden muss. Maßnahmen haben eine Vorbereitungsphase, eine tatsächliche Umsetzungsphase und eine Auswertungsphase. Beginn und Ende müssen feststellbar sein.

Die Gruppenstunden selbst können nicht bezuschusst werden; vor- und nachbereitende Seminare müssen separat beantragt werden. Praktische Maßnahmen dürfen nicht Seminarcharakter haben. Auch mehrere Seminareinheiten zusammengefasst, ergeben keine Maßnahme. Maßnahmen, welche überwiegend Freizeitcharakter haben, sind ebenfalls nicht zuschussfähig. Erforderlich sind zwei Drittel inhaltlicher Anteil. Ggf. kann eine schriftliche Versicherung angefordert werden, dass es sich um eine Maßnahme und nicht um eine Ferienfreizeit handelt. Die Angebote sollen für einen breiten Kreis von Jugendlichen offen sein.

Unter „notwendig anerkannter Gesamtaufwand“ ist zu verstehen:

- Beschaffung von fachlichem Material und Literatur (keine Anschaffung von technischen oder elektrischen Geräten, Hard- und Software, Sportgeräten und keine Investitionen)
- Mieten und Leihgebühren (d.h. Fremdmiete, keine Eigenmiete!)
- Betriebskosten wie Raumnutzungsgebühren (einschließlich der Ausgaben für Licht und Heizung)
- Organisationskosten wie Werbematerial, Versicherungsprämien u.ä.
- Honorare für fachlich qualifizierte Leiter*innen und Mitarbeiter*innen nur in Ausnahmefällen und soweit diese nicht hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Antragstellers sind oder soweit diese nicht ständig in der Einrichtung, in welcher die Maßnahme durchgeführt wird, tätig sind. Eine Stellenfinanzierung ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Nicht zuschussfähig sind:

- Gagen im Rahmenprogramm, z. B. für Musikgruppen
- Laufende Verwaltungskosten / Infrastruktur-Kostenpauschale
- Betreuungskosten bei Maßnahmen, pauschale Aufwandsentschädigungen.

Bei der Bezuschussung von praktischen Maßnahmen darf die Zuwendung des Landes 50 % der anerkannten Gesamtkosten nicht übersteigen (Ausnahme 7.3).

Fahrtkosten können nur geltend gemacht werden, wenn die Maßnahme innerhalb Baden-Württembergs oder in unmittelbar angrenzendem Bereich stattfindet. Die Festlegung auf ein Mindestalter von 14 Jahren trifft nur bei Fahrten zur politischen Bildung zu, ansonsten gilt ab Schulalter.

Bitte unbedingt beachten: Bei der Antragstellung die Höhe der zuschussfähigen Gesamtkosten des einzelnen Antrags auf max. 4.800 € begrenzen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Zuschusshöhe in der Verteilersitzung realistisch errechnet werden kann und somit höhere Zuschussätze zu erzielen sind.

B.7.1. Politische Jugendbildung

Förderfähig sind praktische Maßnahmen zur politischen Jugendbildung, welche keinen Seminarcharakter haben (s.o.).

Erforderlich ist eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung, aus der insbesondere die Zielsetzung genau hervorgeht. Die aktive Mitwirkung der Teilnehmer*innen muss gewährleistet sein und deutlich gemacht werden. Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Er kann bis zu 50 % der als notwendig anerkannten Gesamtkosten betragen (s.o.). Die Anträge sind mit detailliertem Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und ausführlichem Programm einzureichen.

Fahrten an Ziele und zu Veranstaltungen, welche für die politische Jugendbildung besonders bedeutsam sind.

Hierzu zählen insbesondere Gedenkstättenfahrten, eventuell in die Hauptstädte anderer Staaten (Inlandfahrten zu Gedenkstätten bitte über die Position „Studienfahrten zu Gedenkstätten“, Nr. 12, beantragen!), wenn aus den Anträgen eindeutig hervorgeht, dass die Fahrten auf die politische Bildung der Teilnehmer*innen ausgerichtet sind und deren Vor- und Nachbereitung intensiv betrieben wird. Fahrten, die überwiegend touristischen Charakter haben sowie Fahrten zu örtlichen Einzelveranstaltungen wie zum Beispiel eine Woche der Jugend oder Maßnahmen, die unmittelbar auf die politische Willensbildung einwirken sollen, werden nicht bezuschusst.

Für Fahrten innerhalb Deutschlands müssen die Teilnehmer*innen mindestens 14 Jahre alt und bei Fahrten ins Ausland mindestens 16 Jahre alt sein, jedoch dürfen sie noch nicht 27 Jahre alt sein. Abweichungen von der Altersgrenze sind bei höchstens 20 % der anrechenbaren Teilnehmer*innen zulässig.

Anträge sind mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Detailliertes Programm der Fahrt und des Vorbereitungsseminars
- Verpflichtungserklärung, dass ein Auswertungsseminar durchgeführt wird
- Genauer Kostenvoranschlag (wurde beim letzten Formulardruck vergessen, bitte trotzdem beilegen) und Finanzierungsplan, Fahrtkosten ausweisen!
- Zeitpunkt und Dauer der Fahrt
- Teilnehmer*innenzahl

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können Zuschüsse bis zu 3,10 € pro Tag und Teilnehmer*in für Unterkunft und Verpflegung und bis zu 50 % der entstandenen Kosten für die Fahrt gewährt werden. Fahrtkostenberechnung erfolgt, analog zu Internationalen Jugendbegegnungen, aus dem Tarif der Deutschen Bahn AG für eine Gruppenfahrkarte 2. Klasse.

B.7.2 Soziale Jugendbildung

Förderfähig sind praktische Maßnahmen der sozialen Jugendbildung, die nicht Seminarcharakter haben, sondern Inhalte aus Gruppenstunden oder Seminaren praktisch umsetzen (s. Punkt 7).

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen, die jungen Menschen praktische eigene Erfahrungen im sozialen Bereich vermitteln, insbesondere durch Projekte in sozialen Brennpunkten, mit jugendlichen Arbeitslosen, mit Behinderten, zur Integration von Kindern ausländischer Arbeitnehmer*innen sowie durch Projekte mit straffälligen Jugendlichen, gegen Jugendkriminalität sowie Rauschmittelabhängigkeit. Zielgruppe der Förderung sind Jugendgruppen, welche sich die Auseinandersetzung mit den Bedingungen in sozialen Brennpunkten oder mit Randgruppen über einen bestimmten Zeitraum zur Aufgabe gemacht haben. Für diese Aktionen muss ein Arbeitsprogramm erstellt werden, aus dem eine Vorbereitungs-, Umsetzungs- und Auswertungsphase ersichtlich ist. Für eine Bezuschussung reicht es nicht aus, wenn die o.g. Maßnahme nur eine Einzelaktion darstellt.

Nicht gefördert werden fürsorgliche Maßnahmen, Ferienspiele, Freizeitmaßnahmen inklusive Stadtranderholungen sowie Maßnahmen zur Berufsförderung und Berufsfindung.

Anträge sind mit detailliertem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer genauen Schilderung der Maßnahme einzureichen. Zuschussfähig sind alle mit einer Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Kosten. Investitionskosten werden nicht gefördert. Zuschüsse sind möglich bis zu 50 % des anerkannten Gesamtaufwandes.

B.7.3 Gesellschaftliche Eingliederung junger Aussiedler*innen und Flüchtlinge

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung und Betreuung junger Aussiedler*innen und junger ausländischer Flüchtlinge.

Dazu gehören neben laufenden Betreuungsmaßnahmen die Anmietung von Räumen, sofern eine kostenlose Unterbringung nicht möglich ist, die Anschaffung von Inventar, Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Materialien für die Gruppenarbeit, der Einsatz von Referent*innen und Betreuer*innen, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen. Der Zuschuss kann bis zu 75 % des als notwendig anerkannten Aufwands der geförderten Maßnahme betragen. Zuschüsse können auch gewährt werden für Wochenend- und sonstige mehrtägige Freizeiten bis zu höchstens 21 Tagen, an denen mindestens ein Drittel der Teilnehmer*innen jugendliche Aussiedler*innen und Flüchtlinge sind. Der Zuschuss pro Tag und Teilnehmer*in beträgt bis zu 4,10 €.

Die Anträge sind mit detailliertem Programm, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und einer genauen Schilderung der Maßnahme einzureichen. Sprachkurse, Hausaufgabenhilfe u.ä. werden nicht über diesen Titel bezuschusst. Für Personal- und allgemeine Verwaltungskosten sowie für Maßnahmen, welche aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes oder aus sonstigen Mitteln des Landesjugendplanes gefördert werden, werden ebenfalls keine Zuschüsse gewährt.

B.7.4 Sportliche Jugendbildung

Förderfähig sind praktische Maßnahmen der sportlichen Jugendbildung, die keinen Seminarcharakter haben.

Zuschüsse können gewährt werden für modellhafte Maßnahmen, welche gezielt die sportliche Betätigung der Teilnehmer*innen als Mittel der Jugendbildung einsetzen, insbesondere für Maßnahmen mit Begegnungscharakter. Ein Zuschuss kann bis zu 50 % des anerkannten Gesamtaufwandes gewährt werden.

Maßnahmen des Leistungssports, insbesondere offizielle Liga-Spiele und vergleichbare Veranstaltungen, Maßnahmen mit Kurscharakter (z. B. Tanzkurse), Maßnahmen mit Freizeit- und Erholungscharakter sowie Wettkämpfe und Turniere werden nicht gefördert.

Skifreizeiten sind unter 3. Pädagogische Betreuer*innen bei Jugenderholungsmaßnahmen aufgeführt.

Alle Anträge sind mit detailliertem Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und genauer Schilderung der Maßnahme einzureichen.

B.7.5 Musisch-kulturelle Jugendbildung

Zuschüsse können gewährt werden für modellhafte Maßnahmen, welche gezielt die praktische musisch-kulturelle Betätigung der Teilnehmer*innen als Mittel zur Jugendbildung einsetzen. Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 % der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.

Maßnahmen, welche die Voraussetzungen eines anderen Programmes zur Förderung der außerschulischen musisch-kulturellen Bildung erfüllen, sowie reine Vortragsveranstaltungen mit Konsumcharakter (Musik, Theater, Tanzvorführungen etc.) werden nicht bezuschusst.

B.7.6 Ökologische Jugendbildung

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen, welche gezielt die praktische ökologische Betätigung der Teilnehmer*innen als Mittel zur Jugendbildung einsetzen. Neben der Darstellung ökologischer Erkenntnisse und Vorgänge sollen auch die Zusammenhänge mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen behandelt werden.

Gefördert werden Arbeitsprojekte, Aktionen, Workshops, Ausstellungen, Exkursionen u.ä., die den Natur- und Umweltschutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zum Gegenstand haben.

B.7.7 Technologische Jugendbildung

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen, welche gezielt die praktische Betätigung der Teilnehmer*innen als Mittel zur technologischen Jugendbildung einsetzen.

Gefördert werden Arbeitsprojekte, Aktionen, Workshops, Ausstellungen u.ä., welche die technologische Entwicklung und deren Zusammenhänge mit naturwissenschaftlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen behandeln.

Berufsqualifizierende Maßnahmen werden nicht bezuschusst, ebenso wenig die Anschaffung von Hard- und Software.

B.8 Internationale Jugendarbeit

Beantragungsfrist für Zusatzanträge: 15.01.2019

Über den Landesjugendring können Anträge auf Gewährung von Zuschüssen durch das Land Baden-Württemberg nur von solchen Organisationen gestellt werden, die nicht bundesweit organisiert sind. Die Evangelische Jugend gehört einem Bundesverband an: wir können aus diesem Grund keine Anträge über den Landesjugendplan stellen (siehe Internationale Jugendarbeit 1 – 4).

Die große Ausnahme bilden Begegnungsmaßnahmen mit den „Partnerregionen“ Baden-Württembergs. Bei Begegnungsmaßnahmen mit diesen Regionen können zusätzlich zu den Anträgen an den Kinder- und Jugendplan des Bundes bzw. das Deutsch-Französische Jugendwerk „Zusatzanträge“ an das Land Baden-Württemberg gestellt werden. Dieser „Zusatzantrag“ kann dann eine Aufstockung des Zuschusses bis zu den jeweils geltenden Höchstätzen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes bzw. Deutsch-Französischen Jugendwerks bewirken.

Im Einzelnen gilt dies für Begegnungsmaßnahmen mit folgenden Regionen:

Italien: Emilia Romagna, Lombardei und Kampanien

Spanien: Katalonien

Großbritannien: Wales

Außerdem: Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Israel, Türkei, Bulgarien, Oulu (Finnland), Kanagawa (Japan)

Dieser Zusatzantrag ist nur zusätzlich zum Antrag an den Kinder- und Jugendplan des Bundes bzw. Antrag an das Deutsch-Französische Jugendwerk möglich (verwendet wird der Antragsvordruck A10, in dessen Kopf deutlich sichtbar „Zusatzantrag“ ergänzt werden muss).

Alle Anträge siehe S.23

B.9 Mädchenbildungsarbeit und Jungenbildungsarbeit

Beantragungsfrist: 15.01.2019

Vorlagefrist: spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, für Veranstaltungen im Dezember bis 31.12.

Freien Trägern der außerschulischen Jugendarbeit können Zuschüsse für Seminare und Maßnahmen gewährt werden, welche Bildungsarbeit mit Mädchen und jungen Frauen sowie mit Jungen und jungen Männern zum Inhalt haben.

Diese Maßnahmen werden gefördert, wenn sie die Zusammenhänge zwischen geschlechtsspezifischem Rollenverhalten und gesellschaftlicher Realität behandeln. Dabei sollen den Mädchen und jungen Frauen sowie den Jungen und jungen Männern neue Erfahrungen und Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden. Alter der Teilnehmer*innen zwischen 6 und 26 Jahren.

Wie bei den anderen praktischen Maßnahmen auch wird der Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 % der als notwendig anerkannten Gesamtkosten, bei Seminaren bis zu 8,70 € Tagessatz.

B.10 Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Drogenprobleme und ähnliche Gefährdungen der Jugend

Beantragungsfrist: 15.01.2019

Gefördert werden praktische Maßnahmen und Seminare, sofern sie die ursächlichen Zusammenhänge für die Entstehung von Sucht behandeln. Themen sind alle Suchtformen, zum Beispiel sowohl Rauschgift, Medikamente, Alkohol etc. als auch Spielsucht, Magersucht, Gefährdungen durch Sekten etc. Seminare und Maßnahmen werden wie alle anderen jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen gefördert. Alter der Teilnehmer*innen zwischen 10 und 26 Jahren.

Der Zuschuss kann bei Maßnahmen bis zu 50 % der anerkannten Gesamtkosten, bei Seminaren bis zu 8,70 Euro Tagessatz betragen.

B.11 Gedenkstättenfahrten

Beantragungsfrist: 10 Wochen vor Durchführung, jedoch spätestens bis 01.03.2019

Vorlagefrist: spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

Gefördert werden Fahrten zu Gedenkstätten, die nicht zu weit entfernt liegen und mit einer Tagesfahrt besucht werden können. (Auch möglich als Bestandteil einer Freizeit – hier wird der Zuschuss anhand der Fahrtkosten berechnet, die aus Anlass des Besuchs der Gedenkstätte entstehen.) Bei der entsprechenden Einrichtung sollte eine organisatorische Grundausrüstung vorhanden sein, so dass Vorträge, Filmvorführungen oder Ähnliches möglich sind.

Bitte ausführlichere Informationen bei **Frau Johnson und Frau Rebmann**, siehe Seite 3 Landesjugendplan, anfordern.

Übersicht über die 2018 bewilligten Zuschussquoten des LJP, zur Orientierung für 2019

Jugenderholungsmaßnahmen mit Kindern aus finanziell schwächer gestellten Fam. und Kindern aus Tschernobyl	7,50 € / TN
Jugenderholungsmaßnahmen mit Behinderten und Nichtbehinderten	9,20 € / TN
Pädagogische Betreuer*innen	8,70 € / TN
Zelte und Zeltmaterial	35 %
Lehrgänge für Jugendleiter*innen	14,20 € / TN
Seminare in allen Bildungsbereichen	14,20 € / TN
Maßnahmen in allen Bildungsbereichen (max. Summe pro Antrag 1.200 €)	25 %
Fahrten zur politischen Bildung	25 %
Fahrten zu Gedenkstätten	25 % der Fahrtkosten
Bildungsmaßnahmen zur Drogenprävention – Seminare	9,20 € / TN
Praktische Maßnahmen (max. Zuschusssumme pro Antrag 1.200 €)	25 %

C. Evangelische Jugend auf dem Lande in Baden (EJL)

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Evangelischen Kinder- und Jugendwerke der ländlichen Bezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es erfolgt voraussichtlich Ende November eine Anpassung der Richtlinien. Eine entsprechende aktuelle Version wird anschließend zur Verfügung gestellt.

Die Richtlinien und Verwendungsnachweise können bei der EJL-Geschäftsstelle, Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, telefonisch bei Alina Berger unter 0721 9175-440 oder per E-Mail an alina.berger@ekiba.de angefordert werden. Die Verwendungsnachweise müssen bis zum **15. November** eines jeden Jahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein

Der errechnete Zuschussbetrag muss mindestens 50 € betragen, damit eine Auszahlung erfolgen kann. Nach diesen Richtlinien werden folgende Maßnahmen und Aktivitäten gefördert:

Einzelbestimmungen (sofern Mittel vorhanden sind):

- 1.0 Bildungsveranstaltungen mit Dauer zwischen 2,5 und 5 Stunden**
Zum Beispiel: Fortbildungsabende, Gruppenleiter- und Freizeitmitarbeiterschulung, jugend- und gesellschaftspolitische Themen
 - 1.1 50 % der Gesamtkosten, bis 200 € pro Maßnahme
 - 1.2 max. zwei Verwendungsnachweise pro Bezirk und Jahr
- 2.0 Spiel- und Sportgeräteanschaffung**
Zum Beispiel: Bälle, Kletterausrüstung, Pedalos, Tischfußball, Billard, Erdbälle, usw.
 - 2.1 30 % der Gesamtkosten, bis max. 400 €
 - 2.2 max. ein Verwendungsnachweis pro Bezirk und Jahr
- 3.0 Bildungs- und Werkmaterial, Arbeitshilfen und Geräteanschaffung**
 - 3.1 30 % der Gesamtkosten, bis max. 250 €
 - 3.2 max. ein Verwendungsnachweis pro Bezirk und Jahr
- 4.0 Bezirkskinder- und Jugendtreffen**
Zum Beispiel: Jugend-, Jungschar-, Kinderkirchentage usw.
 - 4.1 30 % der Gesamtkosten bis max. 400 €
 - 4.2 max. zwei Maßnahmen pro Bezirk und Jahr
- 5.0 Freizeiten mit Vermittlung sozialer Kompetenzen**
 - 5.1 2,00 € pro Teilnehmertag, bis max. 500 € pro Maßnahme
max. zwei Freizeiten, max. 14 Tage. **Es werden keine Teamer bezuschusst**
 - 5.2 Gesamtkosten mind. **2.500 € pro Freizeit**
- 6.0 Kulturfahrten und kulturelle Veranstaltungen (Nicht YouVent und Kirchentagsfahrten)**
Zum Beispiel: Städtetouren, Konzert- und Ausstellungsbesuche, eigene kulturelle Veranstaltungen etc.
 - 6.1 30 % der Gesamtkosten, bis max. 300 €
 - 6.2 max. zwei Maßnahmen pro Bezirk und Jahr
- 7.0 Mitarbeitenden-Förderung / persönlichkeitsbildende Maßnahmen**
z.B. Walkaway, Visionssuche, Training im Seilgarten usw.
 - 7.1 max. je ein Verwendungsnachweis für Nord-, Süd- und Mittelbaden
 - 7.2 30 % der Gesamtkosten, bis max. 500 €
 - 7.3 Zuschussbeantragung **vor** der Maßnahme mit der Geschäftsstelle absprechen

Aufgrund der begrenzten Bezuschussungsmittel sind bei allen Maßnahmen Höchstgrenzen für jede Maßnahme notwendig.

Download: Formulare Antrag und Verwendungsnachweis unter

<https://ejuba.de/inhalte/das-sind-wir/kinder-und-jugendwerk-baden/arbeitsfelder/ejl.html>

D. Kirchlicher Kinder- und Jugendplan 2019

(in der Fassung vom 20. April 2015)

Beantragungsfrist: keine

I. Richtlinien

1. Gefördert werden übergemeindliche Maßnahmen (Zusammenarbeit mehrerer Pfarreien), verbandliche Maßnahmen sowie Maßnahmen von Arbeitsformen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Baden.

Konfirmandenarbeit einschließlich Konfirmandentage können hier nicht gefördert werden.

2. Biblisch-theologische Maßnahmen müssen mindestens 5 Programmstunden beinhalten. Der volle Tagessatz kann nur gewährt werden, wenn das Programm spätestens um 15.00 Uhr beginnt.
3. Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen in Deutschland und dem grenznahen Ausland (bezogen auf Baden) bezuschusst; eine Ausnahme bleiben biblisch-theologische Maßnahmen in Taizé.
4. In jedem Fall ist vom Träger eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 25 % zu leisten.
5. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Die aufgeführten Zuschussbeträge sind Höchstbeträge, die nur ausbezahlt werden können, sofern die Mittel dazu ausreichen: 7,50 € pro Teilnehmer*in bei vollem Arbeitstag (mindestens 5 Programmstunden) 3,75 € pro Teilnehmer*in bei halbem Arbeitstag (2 bis unter 5 Programmstunden).
6. Anträge mit einem Zuschussbetrag unter 50 € können nicht abgerechnet werden.
7. Antrag und Verwendungsnachweis einschließlich Teilnehmerlisten und Programm müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden vorliegen. Später oder unvollständig eingehende Anträge bzw. Verwendungsnachweise werden bei der Zuschussvergabe nicht berücksichtigt.
8. Maßnahmen müssen eine zeitlich klare Begrenzung erkennen lassen (keine sich wiederholenden Veranstaltungen).

II. Geförderte Maßnahmen

1. **Biblisch-theologische Maßnahmen** (Bibelrüten, theologische Seminare und Studientagungen)
Mindestalter der Teilnehmer*innen: 13 Jahre Höchstalter: 25 Jahre (Ausnahme: die Leiter*innen der Maßnahme). Zuschüsse werden nur bis zu 50 Personen und einer Dauer von 7 Tagen in voller Höhe gewährt; ab der 51. Person verringert sich der Zuschuss auf 4 € (bei halbem Arbeitstag = 2 €).
2. **Spirituelle Angebote** wie Taizé- und Pilgerfahrten, Einkehrtage in Klöstern (Alter siehe 1.). Maximal wird eine Fahrt im Jahr pro Träger mit bis zu 300 € gefördert.
3. **Tagungen von Bezirksvertretungen bzw. regionale Tagungen** von Arbeitsformen und Verbänden (keine Landesmaßnahmen) Mindestalter der Teilnehmer*innen: 14 Jahre.
Auf die mögliche Förderung durch andere Zuschussgeber (Dekanate, Dachverbände u.a.) wird hingewiesen.
4. **Besondere geistliche/missionarische Projekte für Kinder und Jugendliche** (wie Kindermusicals, Kindertheater, Jugend-Events usw.), die selbst erarbeitet werden (keine Dauermaßnahmen). Gefördert werden die Gesamtkosten (ohne Honorare, Gagen für die Aufführung). Pro Träger wird höchstens ein Projekt im Jahr mit max. 500 € Zuschuss gefördert. Mindestalter ab 6 Jahren.

Download:

Formulare Antrag und Verwendungsnachweis Evangelischer Kinder- und Jugendplan sowie Teilnehmer*innenliste Evangelischer Kinder- und Jugendplan unter <https://ejuba.de/inhalte/angebote/beratung/zuschuesse.html>

Nähere Auskünfte hierzu erteilt Frau Theel, Telefon 0721 9175-453; marion.theel@ekiba.de

E. Förderung von Maßnahmen und Projekten in Kirchenbezirken

Förderungen von **Kampagnen** und **Projekten** der Evangelischen Jugend in den Kirchenbezirken.

E.1. Die Landesjugendsynode

hat für 2019 und 2020 folgende Förderpunkte beschlossen:

- ❖ Demokratie und Wertebildung
- ❖ Frieden

Es werden Maßnahmen und Projekte gefördert, die nicht oder nicht ausreichend aus anderen Förderprogrammen unterstützt werden können.

Antragstermine sind der 1. März und der 1. November.

Die **Anträge/Verwendungsnachweise** (max. 1,5 Seiten) müssen enthalten:

- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan (tabellarische Auflistung der Ausgaben und Einnahmen)
- anderweitige Zuschüsse bzw. eine Eigenbeteiligung von mind. 25 %
- gewünschter Zuschuss aus Kampagnenmitteln
- ggf. Einreichung als **Verwendungsnachweis** nach Abschluss des Projekts etc.

Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle:

Evangelische Jugend Baden

Kerstin Sommer

Postfach 2269, 76010 Karlsruhe

kerstin.sommer@ekiba.de, Telefon 0721 9175-451

E.2. Förderprogramm „bunt steht dir!“

Mit dem Förderprogramm fördern wir **Initiativen und Projekte** die sich zum Ziel setzen, Angekommenen (Geflüchteten) den Start zu erleichtern und ihnen **gleichberechtigte Teilhabe** an Kinder- und Jugendangeboten zu ermöglichen.

Konkret bedeutet das die Erstattung von:

- Teilnahmekosten für Geflüchtete
- Kosten für Schulungen und Interkulturellen Trainings mit und für Geflüchtete(n)
- Sachkosten für Aktionen und Events (z. B. Begegnungscafés, Musik- und/oder Theaterprojekte, Schulprojekte, Besuchsprojekte, Schüler-Mentor*innen mit und für Geflüchtete)
- Unterstützung bei der Bezahlung der Aufwandsentschädigung für Referent*innen- und Dolmetscher*innen-Dienste (z. B. für Geflohene)

Das Förderprogramm versteht sich als subsidiäre ergänzende Finanzierungshilfe, daher erwarten wir für die Finanzierung der Maßnahmen zusätzliche Eigenmittel.

Die Antragstellung ist im gesamten Förderzeitraum bis Januar 2020 jederzeit möglich.

Beantragen können alle eigenständigen Rechtsträger und Einrichtungen der Evangelischen Jugend Baden.

Die Antragsformulare und weitere Informationen können Sie (in Kürze) unter **www.bunt-steht-dir.de** herunterladen und bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Franziska Vorländer

Projektstelle: „bunt steht dir!“

Netzwerk für die Arbeit mit Geflüchteten der Evangelischen Jugend Baden

Telefon 0721 9175-449, franziska.vorlaender@ekiba.de

F. Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden

R I C H T L I N I E N für die finanzielle Förderung durch die Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden

Durch die Stiftung kann die Teilnahme an Freizeiten, Schulungen, Tagungen, Events und dergleichen gefördert werden, ebenso Maßnahmen, Arbeitshilfen und Begegnungen. Dies ist möglich, sofern Stiftungsmittel dafür zur Verfügung stehen.

Bezuschusst werden:

- a) sozial benachteiligte Personen der Evangelischen Jugend Baden, also Teilnehmer*innen, Mitarbeiter*innen, Multiplikator*innen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Evangelischen Jugend Baden (in besonderen Fällen auch Maßnahmen anderer Veranstalter die der Arbeit der Evangelischen Jugend Baden dienen) und
- b) internationale Begegnungen und außerschulische Gedenkstättenfahrten, die nicht durch öffentliche Mittel gefördert werden bzw. nicht gefördert werden konnten.
- c) Beschaffungen und Reparaturen von Pavillons (einschl. Sonnensegel).

Allgemeine Bestimmungen:

1. Zuschüsse können beantragt werden von Trägern bzw. verantwortlichen Ansprechpartner*innen der Evangelischen Jugend Baden aus Jugendverbänden, Gemeinden und Bezirken.
2. Die Anträge sind zu begründen und mit dem jeweils vorgesehenen Formular schriftlich zu beantragen.
3. Der errechnete Zuschussbetrag muss mind. 30,00 € betragen, damit eine Auszahlung erfolgen kann.
4. Die Auszahlung erfolgt an den Jugendverband, die Gemeinde, den Bezirk bzw. den Veranstalter.
5. Sollte der Zuschuss nicht benötigt werden, wird die Rücküberweisung an die Stiftung vom Träger bzw. der Ansprechpartner*innen veranlasst.

Besondere Bestimmungen:

zu a) Sozial benachteiligte Personen

1. Zuschüsse können bis 50 % der Gesamtkosten gewährt werden, jedoch max. 100,00 € pro Person je Kalenderjahr.
2. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

zu b) Internationale Begegnungen und außerschulische Gedenkstättenfahrten

1. Insgesamt steht jährlich eine Fördersumme von 5.000 € zur Verfügung.
2. Pro Träger wird höchstens ein Projekt im Jahr mit max. 1.000 € gefördert.
3. Antrag/Verwendungsnachweis einschließlich Teilnehmer*innenliste und Programm müssen spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Evangelischen Kinder- und Jugendwerk vorliegen.
4. Antragsberechtigt sind alle Anbieter*innen der Evangelischen Jugend Baden.

zu c) Beschaffung und Reparatur von Pavillons (einschl. Sonnensegel)

1. Solange keine Förderung durch den Landesjugendplan möglich ist, kann die Beschaffung und Reparatur von Pavillons bzw. Sonnensegel unterstützt werden.
2. Die maximale Fördersumme beträgt 200 € bei einem Eigenanteil von mind. 25 %.
3. Pro Träger kann pro Jahr höchstens eine Beschaffung bzw. Reparatur gefördert werden.
4. Der Antrag/Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Evangelischen Kinder- und Jugendwerk vorliegen.

Weitere Informationen zur Stiftung: www.ejuba.de,

Rubrik Das sind wir – Evangelische Kinder- und Jugendstiftung

Kontakt: Telefon: 0721 9175 456 oder Mail: jugendstiftung@ekiba.de

oder Martin Mosebach Tel: 0721 9175 343 martin.mosebach@ekiba.de

G. Sonderprogramme mit Hinweis zu weiteren Förderprogrammen

Wie in den vergangenen Jahren sind auch 2019 weitere, zum Teil auch sehr kurzfristig entwickelte Sonderprogramme und zeitlich befristete Projektförderungen zu erwarten. Da die Unterlagen oft sehr umfangreich und zum Teil auch nur Online zur Verfügung stehen, empfehlen wir die Eigenrecherche im Internet. Bei Bedarf stehen wir unterstützend gerne zur Verfügung.

www.jugendhilft.de

Einsendeschluss: 15. März 2019

Jugend hilft euch macht es Freude, anderen Menschen zu helfen? Ihr kümmert euch um Menschen in Not, setzt euch für Mitschüler ein oder organisiert ein Benefizkonzert für Afrika. Das ist nicht selbstverständlich sondern außergewöhnlich. JUGEND HILFT! Möchte euch bei eurem Engagement für andere Menschen helfen: Fonds – mit bis zu 2.500 Euro fördern wir euer soziales Projekt. Im Internet findet ihr unseren Online-Antrag.

Im Programm „*Kultur macht stark – Jugendgruppe erleben*“ werden Projekte gefördert, bei denen bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche typische Verbandsaktivitäten kennenlernen, erleben und gestalten können. Zum Beispiel die Kultur des Miteinanders, die Gestaltung von Zeltlagern und die Kommunikationskultur im Verbandsleben. Gefördert werden Ferien- bzw. Freizeitmaßnahmen, mehrtägige und eintägige Veranstaltungen und Aktionen

Weitere Informationen und Antragstellung unter: **www.dbjr.de/aktuelle-projekte/jugendgruppe-erleben.html**

www.finanzierung.jugendnetz.de/bf_index.php

In dieser Finanzierungsdatenbank finden Sie eine Übersicht zu etwa 400 Fördermöglichkeiten öffentlicher und privater Finanzierungsprogramme von der kommunalen bis zur europäischen Ebene.

Downloads

- **PRO Aktuell** unter
www.ejuba.de/inhalte/service/pro-hefte.html
- **Landesjugendplan** www.jugendarbeitsnetz.de
Geld, Landesjugendplan, Finanzierungsdatenbanken KVJS
- **Formulare, Vorgänge** unter www.oase-bw.de
- **Evangelische Jugend auf dem Lande** unter
<https://ejuba.de/inhalte/das-sind-wir/kinder-und-jugendwerk-baden/arbeitsfelder/ejl.html>
Downloads, Angebote, Beratungen, Zuschüsse
- **Kirchlicher Kinder- und Jugendplan** unter
<https://ejuba.de/inhalte/angebote/beratung/zuschuesse.html>
Downloads, Angebote, Beratungen, Zuschüsse
- **Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden** unter
www.ejuba.de / das sind wir / Evang. Kinder- und Jugendstiftung
- **Sonderprogramme** siehe oben
- **Kinder- und Jugendplan des Bundes**
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/richtlinien-des-kinder--und-jugendplans-des-bundes--kjp-richtlinien-/86762?view=DEFAULT>

Formulare Landesjugendplan:

Bezeichnung	Antrag A	V.Nachweis V	TN L	Programm P
Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten - Einzelantrag	A 1	V 2		
Jugenderholungsmaßnahmen mit behinderten Teilnehmer*innen	A 3	V 3	L 1	
Pädagog. Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen		V 4 + V 4.1		
Zelte und Zeltmaterial	A 5	V 5		
Jugendleiter*innen-Lehrgänge		V 6		P
Seminare der außerschulischen Jugendbildung		V 6	L 2	P
Prakt. Maßnahmen d. außerschulischen Jugendbildung	A 7	V7		P
Politische Jugendbildung	A 8	V8	L2	
Gesellschaftliche Eingliederung junger Aussiedler*innen und Flüchtlinge	A 11.1	V 11.1	L	
Internationale Jugendbegegnungen	A 10	V 10	L2	
Seminare zur Suchtprävention	A 6.2	V 6.2	L2	
Maßnahmen zur Suchtprävention	A 7.2	V 7.2		
Gedenkstättenfahrten	A 8.2	V 8.2	L2	